

Merkblatt

zu den §§ 76, 77 HBeamtVG

(Altersgeld für Laufbahnbeamtinnen und Laufbahnbeamte)

Voraussetzungen

Nach Entlassung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auf eigenen Antrag (§ 29 Abs. 1 des hessischen Beamtengesetzes – HBG) entsteht ein Anspruch auf Altersgeld, wenn eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet wurde.

Es muss sich dabei um eine Zeit nach § 6 HBeamtVG handeln, die bei dem letzten Dienstherrn in einem ununterbrochenen Beamtenverhältnis auf Probe, Zeit oder Lebenszeit erbracht wurde.

Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die die Beamtin oder der Beamte vom Tage ihrer oder seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit

1. in einem Neben- oder Ehrenamt,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht schriftlich zugesichert worden ist, dass der Urlaub öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und
3. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge.

Beispiel 1:

*Eine Beamtin auf Lebenszeit war zum Zeitpunkt der Entlassung drei Jahre auf Probe und drei Jahre auf Lebenszeit bei dem Dienstherr A. Sie bittet bei Dienstherr A um Entlassung.
Ergebnis: Es besteht Anspruch auf Altersgeld.*

Beispiel 2:

*Eine Beamtin auf Lebenszeit war drei Jahre bei Dienstherr A, dann zwei Jahre bei Dienstherr B und dann wieder drei Jahre bei Dienstherr A. Sie bittet bei Dienstherr A um Entlassung.
Ergebnis: Es besteht kein Anspruch auf Altersgeld.*

Beispiel 3:

*Ein Beamter auf Lebenszeit war vier Jahre bei Dienstherr A und hatte sich ein Jahr beurlauben lassen ohne Dienstbezüge. Ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung bestand nicht.
Ergebnis: Es besteht kein Anspruch auf Altersgeld.*

Beispiel 4:

*Ein Beamter auf Probe bitte um Entlassung.
Ergebnis: Es besteht kein Anspruch auf Altersgeld*

Der Anspruch aus Altersgeld besteht nicht, wenn das Beamtenverhältnis durch einen Antrag auf Entlassung beendet worden ist, um beispielsweise einer drohenden Entlassung zuvor zu kommen.

Berechnungsgrundlagen

Zur Ermittlung der Höhe des Altersgeldes sind die Vorschriften zur Ermittlung des Ruhegehalts mit folgenden Ausnahmen bzw. Einschränkungen (Auf-Listung nicht abschließend) entsprechend anzuwenden:

1. Altersgeldempfängerinnen oder Altersgeldempfänger
 - Die Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 HBeamtVG wird nicht gewährt.
 - Ruhegehaltfähige Zeiten nach § 11 HBeamtVG (z. B. in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem nicht öffentlich-rechtlichen Dienstherrn) oder nach § 12 HBeamtVG (z. B. einer Fachschul-, Hochschul- oder praktischen Ausbildung) sind auf die Dauer der ruhegehaltfähigen Zeit beim letzten Dienstherrn beschränkt.
 - Die nach § 6 HBeamtVG ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich nicht um weitere Zeiten, die eine Beamtin oder ein Beamter, nach Entlassung aus dem Beamtenverhältnis mit Anspruch auf Altersgeld, zurückgelegt hat, ohne daraus einen Versorgungsanspruch erlangt zu haben (§ 7 Abs. 1 HBeamtVG).
 - Eine doppelte Berücksichtigung von Zeiten der Verwendung im Beitrittsgebiet zum Zwecke der Aufbauhilfe findet nicht statt (§ 7 Abs. 3 HBeamtVG)
 - Die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen bleibt von dem Anspruch und der Zahlung von Altersgeld unberührt; es erfolgt jedoch eine Anrechnung von weiteren Versorgungsbezügen (§ 58 HBeamtVG).
 - Ein Familienzuschlag (§ 55 HBeamtVG) wird nicht berücksichtigt.
 - Bei der Gewährung eines Altersgeldes aufgrund teilweiser Erwerbsminderung sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der Kindererziehungs- und Pflegezuschlag nach § 56 HBeamtVG um die Hälfte zu vermindern.

- Bei der Gewährung eines Altersgeldes aufgrund einer Erwerbsminderung ist das Altersgeld, entsprechend einer Versetzung wegen Dienstunfähigkeit, um einen Versorgungsabschlag zu mindern (max. 10,8 %).
- Eine Mindestbelastung beim Zusammentreffen von Altersgeld mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (§ 57 Abs. 3 HBeamtVG), mit weiteren Versorgungsbezügen (§ 58 Abs. 3 HBeamtVG), mit Renten (§ 59 Abs. 7 HBeamtVG) und mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung (§ 60 Abs. 9 HBeamtVG) wird nicht gewährt.
- Altersgeld wegen Erwerbsminderung wird nur gewährt, wenn die Hinzuverdienstgrenze nach § 96a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht überschritten wird.

2. Hinterbliebene

- An die Stelle des Witwengeldes oder Witwergeldes tritt das Witwenaltersgeld oder Witweraltersgeld.
- An die Stelle des Waisengeldes tritt das Waisenaltersgeld.
- Es besteht kein Anspruch auf Mindesthinterbliebenenversorgung (§ 25 Abs. 1 Satz 2 HBeamtVG).
- Ein Sterbegeld wird nicht gewährt.
- Die Höhe des anrechenbaren Einkommens bestimmt sich nach § 97 Abs. 2 Satz 1 bis 3 SGB VI.

Bei der Gewährung eines Altersgeldes aufgrund einer Erwerbsminderung oder des Todes kann auf Antrag ein erhöhtes Altersgeld gewährt werden. Dies entspricht der Differenz zwischen der Summe aus Altersgeld und Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen gegenüber dem fiktiven Rentenanspruch, der sich aus der Nachversicherung ergeben hätte.

Verfahren

Der Anspruch auf Zahlung des Altersgeldes ruht bis zum Ersten des Monats, in dem die berechtigte Person

1. die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 HBG erreicht oder
2. a) teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 1 oder
3. b) voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist.

Ein Anspruch auf Altersgeld aufgrund einer Erwerbsminderung besteht nicht, wenn die erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung absichtlich herbeigeführt worden ist (§ 103 SGB VI) oder bei einer Handlung zugezogen wurde, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist (§ 104 SGB VI).

Bei einer Erwerbsminderung auf Zeit verschiebt sich der Beginn des Anspruchs um sieben Monate.

Das Altersgeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen zu stellen. Bei einer späteren Antragsstellung wird das Altersgeld ab dem Ersten des Antragsmonats gewährt.

Die Zahlung des Altersgeldes wegen Erwerbsminderung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Erwerbsminderung nicht mehr vorliegt.

Auf Antrag kann eine Nachversicherung innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung und vor Beginn der Zahlung eines Altersgeldes durchgeführt werden.

Der Anspruch auf Altersgeld erlischt bei

1. einer erneuten Verbeamtung durch denselben Dienstherrn,
2. einer Nachversicherung nach § 8 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
3. einem Vorliegen von Aufschubgründen nach § 184 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Hinweise

Nach Entlassung aus dem Beamtenverhältnis besteht kein Anspruch auf Beihilfe nach der Hessischen Beihilfenverordnung mehr. Dies gilt auch bei der späteren Gewährung von Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Witweraltersgeld und Waisenaltersgeld.

Dieses Merkblatt soll einen allgemeinen Überblick über die geltende Rechtslage bieten. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.